

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 23. September 1996

G 5 g Maur. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen Stuelen
(GWR g 1168). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Maur erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 95.1229) vom 4. April 1995 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Stuelen (GWR g 1168). Mit Schreiben vom 21. September 1995 unterbreitete das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Egg, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 27. September 1995 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 18. März 1996 setzte der Gemeinderat Maur die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Uster vom 7. Juni 1996 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Stuelen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Maur.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Maur vom 18. März 1996 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Stuelen (GWR g 1168) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- . Schutzzonenplan (Nr. 95/041-3) 1:1'000 vom 15. September 1995
- Schutzzonenreglement Quelfassungen Stuelen.

II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur, 8124 Maur, die Wasserversorgung Maur, 8124 Maur, das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Postfach, 8132 Egg, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 23. September 1996
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

